

Bekanntmachung der Gemeinde Friedrichsruhe
über den Aufstellungsbeschluss und den Offenlegungsbeschluss zur
Neuaufstellung der Satzung nach § 34 BauGB für den Ortsteil Friedrichsruhe
Hof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe hat in ihrer Sitzung am 24.05.2016 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung der Satzung gemäß § 34 BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Festlegung und Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof sowie die Einbeziehung von Außenbereichsflächen, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB.

Die Ursprungssatzung (Abrundungssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe) ist im Juli 1996 rechtskräftig geworden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.12.2018 hat die Gemeinde Friedrichsruhe den Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB einschließlich der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Der Beschluss über die Offenlegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf zur Neuaufstellung der Satzung liegt in der Zeit

vom 05.02.2019 bis zum 07.03.2019

zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Raum 126 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich, per E-Mail (Bauleitplanung@amt-crivitz.de) oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Friedrichsruhe deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Friedrichsruhe, den 15.01.2019

A. Sturm
Bürgermeister